

10.02.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3256 vom 19. Dezember 2019
des Abgeordneten Horst Becker BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8302

Transparenz bei mit Steuergeld bezahlten Gutachtenergebnissen – Wie vollständig und proaktiv veröffentlicht die Landesregierung CDU und FDP die Ergebnisse der von ihr beauftragten Gutachten und Expertisen sowie die jeweiligen Auftragnehmer?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch die Antwort (Landtagsdrucksache 17/5452) auf die Kleine Anfrage 2004 (Landtagsdrucksache 17/4997) wurde deutlich, dass die Landesregierung der Koalition aus CDU und FDP deutlich mehr für Gutachten und Beratungen ausgegeben hat als zuvor die Regierung von SPD und GRÜNEN.

Es ist vor dem dargestellten Hintergrund von besonderem Interesse für das Parlament, von der Landesregierung lückenlos Auskunft darüber zu erhalten, aus jeweils welchen Sachgründen genau welche Studien und Gutachtenergebnisse zu allgemeinen politischen Fachfragen gegenüber dem Landtag zur Einbeziehung in dessen Meinungsbildung ausdrücklich nicht bereitgestellt werden sollen. Besonders für rein fachpolitische Sachfragen sollte seitens der Landesregierung jedoch keine Geheimhaltung wissenschaftlicher Ergebnisse praktiziert werden. Von der von CDU und FDP getragenen Landesregierung ist mindestens das gleiche Maß an Transparenz zu fordern, wie von der Vorgängerregierung!

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 3256 mit Schreiben vom 10. Februar 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung beantwortet.

- 1. Welche der seit März 2019 bis Ende 2019 vergebenen Gutachten und Beratungsaufträge sind zum Stichtag 31.12.2019 seitens der Landesregierung noch nicht veröffentlicht worden? (Bitte Nennung der dafür jeweils einschlägigen Sachgründe des konkreten Einzelfalls, am einfachsten durch Aufführung in einer Übersichtstabelle wie in LT-DS 17/5450.)***

Datum des Originals: 10.02.2020/Ausgegeben: 14.02.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Antwort zu Frage 1 ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Zusammenstellung.

- 2. Welche der seit März 2019 bis Ende 2019 vergebenen Gutachten und Beratungsaufträge sollen auch später nicht mehr publiziert werden? (Bitte Nennung der dafür jeweils einschlägigen Sachgründe des konkreten Einzelfalls, am einfachsten durch Aufführung in einer Übersichtstabelle wie in LT-DS 17/5450.)**

Insoweit wird auf die beigefügte Zusammenstellung Bezug genommen. Die Hinderungsgründe 1. bis 6. wirken über den 31.12.2019 hinaus fort. Abweichende Entscheidungen liegen nicht vor.

- 3. Wie lange wurden die seit März 2019 bis Ende 2019 vergebenen Gutachten und Beratungsaufträge jeweils vom Zeitpunkt ihrer Übergabe an das jeweilige Ministerium bis zur Publikation gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidern im Landtag zurückgehalten?**
- 4. In welchen Fällen hat die Landesregierung selbst eine Vertragsgestaltung gewählt, der zufolge ihr die Bekanntgabe der Honorarvereinbarung auch nachträglich ausdrücklich nicht mehr gestattet ist? (Bitte die Fälle und die Auftraggeber präzise benennen!)**
- 5. Wie begründet die Landesregierung jeweils in den unter Frage vier abgefragten Fällen, eine Vertragsgestaltung gewählt zu haben, der zufolge ihr die Bekanntgabe der Honorarvereinbarung auch nachträglich ausdrücklich nicht mehr gestattet ist? (Bitte für die unterschiedlichen Sachverhalte einzeln darlegen!)**

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Fragen 3 bis 5 können zum Schutze des Geschäftsgeheimnisses der Auftragnehmer nicht beantwortet werden.

Tabelle für Kleine Anfrage 3256

Die lfd. Nr. beziehen sich auf die in der Antwort auf die kleine Anfrage 3257 genannten Gutachten/Rechtsberatungen

BEGRÜNDUNG								
	1. Ausschließlich interne Relevanz	2. Gutachtauftrag nicht abgeschlossen; keine Abnahme	3. Vorrangiger Grundrechtsschutz	4. Aspekte der inneren Sicherheit	5. Aspekte des Datenschutzes	6. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	7. Entscheidungsprozess zur Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen	8. Sonstiges - Bitte dann Grund benennen
Stk.								
Lfd. Nr. 1		X						
Lfd. Nr. 2	X							
Lfd. Nr. 3	X							
Lfd. Nr. 4	X							
Lfd. Nr. 5	X							
Lfd. Nr. 6								
Lfd. Nr. 7	X							
Lfd. Nr. 8								
Lfd. Nr. 9								
MKFFI								
Lfd. Nr. 1							X	
Lfd. Nr. 2		X						
Lfd. Nr. 3		X						
Lfd. Nr. 4					X			
Lfd. Nr. 5		X						
Lfd. Nr. 6	X							
Lfd. Nr. 7		X						
Lfd. Nr. 8	X							
Lfd. Nr. 9							X	
IM								
Lfd. Nr.1		X					X	
Lfd. Nr.2		X					X	
MWIDE								
Lfd. Nr. 1		X						
Lfd. Nr. 2	X							
Lfd. Nr. 3							X	
Lfd. Nr. 4	X					X		
Lfd. Nr. 5	X							
Lfd. Nr. 6	X							
Lfd. Nr. 7		X						
Lfd. Nr. 8		X						
Lfd. Nr. 9	X							
Lfd. Nr. 10							X	
Lfd. Nr. 11		X						
Lfd. Nr. 12	X							
Lfd. Nr. 13		X					X	
Lfd. Nr. 14	X							
Lfd. Nr. 15	X							
Lfd. Nr. 16	X							
Lfd. Nr. 17	X							
Lfd. Nr. 18		X						

BEGRÜNDUNG								
	1. Ausschließlich interne Relevanz	2. Gutachtauftrag nicht abgeschlossen; keine Abnahme	3. Vorrangiger Grundrechtsschutz	4. Aspekte der inneren Sicherheit	5. Aspekte des Datenschutzes	6. Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	7. Entscheidungsprozess zur Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen	8. Sonstiges - Bitte dann Grund benennen
MAGS								
Lfd. Nr. 1	X							
Lfd. Nr. 2		X						
Lfd. Nr. 3	X							
Lfd. Nr. 4	X					X		
Lfd. Nr. 5								
Lfd. Nr. 6	X							
Lfd. Nr. 7		X						
Lfd. Nr. 8	X							
Lfd. Nr. 9								
Lfd. Nr. 10		X						
Lfd. Nr. 12		X						
Lfd. Nr. 13		X						
Lfd. Nr. 14		X						
MSB								
Lfd. Nr. 1	X							
Lfd. Nr. 2	X							
Lfd. Nr. 3	X							
Lfd. Nr. 4	X							
MHKBG								
Lfd. Nr. 2		X						
Lfd. Nr. 3		X						
Lfd. Nr. 4	X							
Lfd. Nr. 5		X						
Lfd. Nr. 6		X						
Lfd. Nr. 7								Rahmenvereinbarung zur Rechtsberatung (bisher keine Abrufe)
Lfd. Nr. 8		X						
JM								
Lfd. Nr. 1	X							
VM								
Lfd. Nr. 1								
Lfd. Nr. 2								
Lfd. Nr. 3								
Lfd. Nr. 4								
Lfd. Nr. 5	X	X						
MULNV								
Lfd. Nr. 1		X						
Lfd. Nr. 2		X						
Lfd. Nr. 3		X						
Lfd. Nr. 4		X						
Lfd. Nr. 5	X							
Lfd. Nr. 6	X							
Lfd. Nr. 7		X						
Lfd. Nr. 8	X							
Lfd. Nr. 9	X							
Lfd. Nr. 10		X						
Lfd. Nr. 11		X						
Lfd. Nr. 12		X						

